

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 03/15

Bozen, den 04.02.2015

Rechnungen an die öffentliche Verwaltung im Split Payment

Sehr geehrter Kunde,

im Amtsblatt der Republik Nr. 27 vom 03.02.2015 wurde das Dekret des Finanzministeriums¹ veröffentlicht, welches die Bestimmungen zur Spaltung der Zahlungen, sog. „split payment“, enthält.

Eine **wichtige Klarstellung** wurde in Bezug auf die in den entsprechenden Rechnungen zu tätige Anmerkung gegeben. **Die dem split payment unterliegenden Rechnungen müssen die Anmerkung „scissione dei pagamenti“ enthalten** (in Deutsch könnten Sie folgende Anmerkung verwenden „scissione dei pagamenti – Spaltung der Zahlungen“, es genügt jedoch die Angabe auf Italienisch).

In Folge eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen, integriert mit den Klarstellungen aus ob genanntem Dekret.

Rechnungen an die Öffentliche Verwaltung – split payment

Das Stabilitätsgesetz 2015 sieht für die ab dem 01. Januar 2015 getätigten Lieferungen und Leistungen an die öffentliche Verwaltung vor, dass die Zahlung der Rechnungen mit dem sog. „split payment“ vorgenommen werden muss. Das split payment besteht darin, dass die öffentliche Verwaltung als Rechnungsempfänger zum Schuldner der Mehrwertsteuer wird und diese direkt an das Finanzamt zahlt und nicht dem Rechnungssteller; diesem wird nur die Mehrwertsteuergrundlage überwiesen.

Betroffene Rechnungen

Mit einer Pressemitteilung hat das Finanzministerium klargestellt, dass das split payment auf alle nach dem 01.01.2015 ausgestellten Rechnungen anzuwenden ist, sofern die MwSt. nach diesem Datum anfällt. In der Regel sind dies alle ab dem 01.01.2015 ausgestellten Rechnungen; damit bleiben die bis zum 31.12.2014 ausgestellten Rechnungen von der Neuerung ausgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind im neuen Art. 17-ter DPR 633/72 festgelegt. Dieser besagt nun, dass für **alle Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an**

- den Staat und dessen Organe;
- öffentliche lokale Körperschaften und deren Konsortien;

¹ Dekret: <http://www.mef.gov.it/inevidenza/documenti/Splitpayment/DECRETO.PDF>

Begleitender Bericht: http://www.mef.gov.it/inevidenza/documenti/Splitpayment/relazione_dm_split_payment_07-01-2015bis_FIRMATO.pdf

- Handelskammern;
- Universitäten;
- Sanitätseinheiten;
- öffentliche Krankenhäuser;
- öffentliche Einrichtungen mit vorwiegender wissenschaftlicher Tätigkeit;
- öffentliche Einrichtungen zur Betreuung, Wohlfahrt und Fürsorge;

die Mehrwertsteuer vom Käufer bzw. Auftraggeber (als passives MwSt. Subjekt) **eingezahlt werden muss**. Die genaue Vorgehensweise und Termine müssen noch mittels Dekret festgelegt werden.

Rechnungslegung und Verbuchung

Um die Anwendung des split payment zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, muss der Rechnungssteller in der Rechnung anführen, dass die MwSt. vom Auftraggeber entrichtet werden muss, und zwar **mit folgender Angabe in der Rechnung**: „scissione dei pagamenti“ bzw. auf Deutsch „scissione dei pagamenti – Spaltung der Zahlungen“.

Mit Ausnahme dieser zusätzlichen Angabe, müssen diese Rechnungen alle Elemente einer Rechnung gemäß Art. 21 DPR 633/72 enthalten, so z.B. die Ausweisung der MwSt. und des MwSt. Satzes.

Wir haben festgestellt, dass so manche Buchhaltungssoftware an Stelle des MwSt. Satzes (also z.B. 22% oder 0% bei reverse charge) den verwendeten MwSt. Kodex auf den Rechnungen vermerkt. Dies ist keinesfalls gesetzeskonform, denn dadurch fehlt die verpflichtende Angabe des MwSt. Satzes in der Rechnung und es ist angebracht, hierzu eine Kontrolle vorzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

In Bezug auf die **Registrierung der Rechnungen** ist es notwendig, einen neuen MwSt. Kodex einzurichten, um die periodische MwSt. Abrechnung richtig zu machen (diese Rechnungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden) und auch um die MwSt.-Jahreserklärung korrekt ausfüllen zu können.

Bei der **Verbuchung der Rechnungen** im Journal sollte ein eigenes Konto für diese MwSt. eingerichtet werden welches nicht in die periodische MwSt.-Abrechnung einfließt aber die Kundenforderungen verringert. Die zwei Buchungen könnten folgendermaßen aussehen:

- a) im Soll „Kunde A“ über 122, im Haben „Erlöse“ über 100 und „MwSt. Art. 17-ter DPR 633/72“ über 22;
- b) im Soll „MwSt. Art. 17-ter DPR 633/72“ über 22 und im Haben „Kunde A“ über 22.

Ausnahmen

Muss für den Geschäftsfall das Reverse Charge angewandt werden (Bauleistungen mit Unterwerkvertrag, innergemeinschaftlicher Einkauf, Reverse Charge für Instandhaltung, Reinigung, Abbruch, Installationen in Bezug auf Gebäude usw.), dann wird kein split payment angewandt.

Das split payment wird **nicht auf die dem Steuerrückbehalt unterworfenen Dienstleistungen angewandt**, diese werden weiterhin nach den generellen Regeln bezahlt (z.B. Freiberufler, Vertreter).

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll